

**Berufspolitik**

**Gassen im Amt bestätigt – Neuer KBV-Vorstand steht**

Auf der konstituierenden Vertreterversammlung der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** wird am 17. und 18. März in Berlin der neue Vorstand für die nächste sechsjährige Legislaturperiode gewählt.

Bereits zwei Wochen vorher haben die **Kassenärzte (KBV)** ihre neue Bundesspitze für den Zeitraum 2017 bis 2022 ins Amt gehoben: Die rund 60 wahlberechtigten Delegierten zum Ärzteparlament sprachen am vergangenen Freitag in Berlin mit großer Mehrheit erneut dem Düsseldorfer Orthopäden **Dr. Andreas Gassen** ihr Vertrauen aus. Erster Stellvertreter wurde der Hausarzt **Dr. Stephan Hofmeister** (Hamburg), der sich 2012 vergeblich um diesen Posten beworben hatte. Das dritte Vorstandsamt, das nach den Vorgaben des kurz zuvor in Kraft getretenen **GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz** an eine Person gehen muss, die keinem der beiden Versorgungsbereiche angehört, besetzt gemäß VV-Votum der Volkswirt **Thomas Kriedel** (bis 2016 Vorstandsmitglied in der KV Westfalen-Lippe).

Vom Führungstrio wird erwartet, die KBV zukünftig in ein ruhigeres Fahrwasser zu lenken und nach den Querelen und Skandalen der jüngeren Vergangenheit wieder auf Sacharbeit auszurichten. Erklärtes Ziel sei es, als Körperschaft des öffentlichen Rechts die „Gesundheitspolitik mitzugestalten“. Basis hierfür soll das von der Vertreterversammlung ratifizierte „Positionspapier zur Zukunft der vertragsärztlichen Versorgung“ sein, dessen zentrale Positionen im Konzept „KBV 2020“ zusammengefasst sind und fünf Themenkomplexe umfasst:

- Sicherstellung
- Kooperation zwischen Praxen und Krankenhäusern
- Zukunft des Arztberufs
- Zusammenarbeit von Ärzten und anderen Gesundheitsberufen
- Koordinierung der Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen

Quellen: *Ärzte Zeitung, Deutsches Ärzteblatt und änd am 03.03.2017*

Schluss mit Querelen und Skandalen

**GKV-Szene**

**G-BA behindert Start der ECC-Prophylaxe**

Zwar sind – wie mehrfach berichtet – die vom **Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)** erlassenen Änderungen der ärztlichen Kinder-Richtlinien schon per 01.09.2016 in Kraft getreten, doch sind die zugehörigen zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen immer noch nicht abrechenbar. Darauf weist die **KZV Nordrhein** (KZV-NR) in ihrem jüngsten Informationssdienst (ID 02/2017) hin. Unter Bezug auf den von der **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** und der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** veröffentlichten **Ratgeber „Frühkindliche Karies vermeiden“** schreibt die KZV:

*„...Sofern in dem Ratgeber allerdings von Früherkennungsuntersuchungen die Rede ist, die in drei Sitzungen zwischen dem 6. und 30. Lebensmonat stattfinden sollen, müssen wir leider feststellen, dass dieses noch „Zukunftsmusik“ ist. Die Änderung der zahnärztlichen Früherkennungsrichtlinie ist beim G-BA derzeit noch anhängig und wird voraussichtlich noch einige Zeit auf sich warten lassen. Mit einigen Krankenkassen bestehen aber derzeit bereits selektivvertragliche Regelungen zur Honorierung der neuen FU-Leistungen. Wir möchten daher auf unsere Veröffentlichungen in den Informationsdiensten 01/2014 vom 07.03.2014 sowie 07/2015 vom 14.12.2015 über Verträge zwischen der KZV Nordrhein und der BARMER bzw. der KKH hinweisen. Nach dem gegenwärtigen Stand sind lediglich zwei Früherkennungsuntersuchungen bei den bei diesen Krankenkassen versicherten Kleinkindern abrechenbar. In anderen Fällen stehen derzeit nur die Positionen 01 und Ä1 als Abrechnungsmöglichkeit in der GKV zur Verfügung.“* Quelle: ID der KZV-Nordrhein Nr. 02/2017

KZV-Nordrhein: Abrechnung neuer FU-Leistungen immer noch „Zukunftsmusik“

**Gesundheitspolitik**

**Größe: Wirksame Antibiotika unverzichtbar**

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** hat in der vergangenen Woche erstmals eine globale Liste resistenter bakterieller Erreger veröffentlicht. Die Aufstellung soll als Orientierung für die Forschung und die Entwicklung neuer Antibiotika dienen. Dieses ist ein grundlegender Punkt des **Globalen Aktionsplans der WHO** zur Bekämpfung von Antibiotika-Resistenzen und geht auf eine Initiative des **Bundesgesundheitsministeriums (BMG)** zurück. **Minister Hermann Gröhe** begrüßte denn auch die Publikation: „Wir brauchen heute und in Zukunft wirksame Antibiotika, um übertragbare Krankheiten gut behandeln zu können. Mit der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie gehen wir im Kampf gegen Antibiotika-Resistenzen voran. International haben wir das Thema auch beim Treffen der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer auf die Agenda gesetzt und unterstützen die Umsetzung des Globalen Aktionsplans der WHO. Denn Krankheiten und resistente Erreger kennen keine Grenzen – sie müssen global bekämpft werden. Die heute veröffentlichte Liste mit den besonders bedrohlichen Erregern ist eine wichtige Grundlage für die gemeinsamen Anstrengungen gegen internationale Gesundheitsgefahren.“ *Quelle: BMG-PM vom 28. Februar 2017*

Nationale und internationale Strategien müssen sich ergänzen

**Praxisfinanzen**

**Mutterschaftsgeld für selbstständige Frauen**

Am 16. Februar 2017 verabschiedete der **Deutsche Bundestag** eine Änderung des **Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)**, die es selbstständig tätigen, privat krankenversicherten

**Gewerbliche Anzeige**

**Hygiene im Fokus:** Mühelos Sicherheit schaffen – Entdecken Sie **Top-Angebote** rund um das Thema Hygiene: **Veranstaltungen** mit Mehrwert, **Fortbildungen** mit Extrawissen & Hygiene-Produkte zu **Aktionspreisen** – **Jetzt mehr erfahren!** [www.nwd.de/hygiene](http://www.nwd.de/hygiene)

## Überfällige Änderung

Weg in die Selbstständigkeit erleichtern

Dentista:  
Neuregelung gilt auch für „Altverträge“

Frauen ermöglicht, sich während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz abzusichern und Mutterschaftsleistungen in Höhe des Krankengeldes zu erhalten. Dazu erklärten die **stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Nadine Schön**, sowie die **gesundheitspolitische Sprecherin Maria Michalk**:

„Diese Änderung war überfällig. Auch privat versicherte, selbstständig tätige Unternehmerinnen haben Anspruch auf gesundheitlichen Schutz für sich und ihr Kind. Wir begrüßen, dass künftig alle privat krankenversicherten, selbstständigen Frauen den gesetzlich Versicherten gleichgestellt werden. Sie erhalten so die Möglichkeit, unabhängig von finanziellen Erwägungen zu entscheiden, ob sie während der letzten Wochen vor und den ersten Wochen nach einer Entbindung ihrer beruflichen Tätigkeit gar nicht oder nur eingeschränkt nachgehen wollen.“ Nach Meinung von Schön und Michalk haben bisher viele junge Frauen vor der Familienphase den Schritt in die Selbstständigkeit auch deswegen gescheut, weil es ihnen finanziell nicht möglich gewesen sei, aus eigenen Mitteln eine Auszeit aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu finanzieren.

Der Verband **Dentista e.V.** (Unabhängiges Forum für Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen) begrüßte in einer Presseinformation ausdrücklich die beschlossene Änderung des VVG und stellte zusätzlich klar, dass auch bereits laufende private Krankentagegeldversicherungen die neue Mutterschutz-Leistung beinhalten. Außerdem stehe diese Leistung auch gesetzlich versicherten selbstständigen Unternehmerinnen zu, falls sie über eine privat abgeschlossene Krankentagegeldversicherung verfügten. Inwieweit die Änderung den selbstständigen Zahnärztinnen tatsächlich über den Verdienstaustausch in der Zeit des Mutterschutzes hinweghelfe und damit den Mut zur Niederlassung bei bestehendem Kinderwunsch stärke, bleibe abzuwarten. Die Höhe der Leistung entspreche letztlich dem geschlossenen Krankentagegeldvertrag und seinen Konditionen. Die neue Regelung biete, so Dentista weiter, grundsätzlich mehr Mutterschutz-Gerechtigkeit unter angestellten und selbstständigen Zahnärztinnen. Die Abkehr vom Dogma „Schwangerschaft-ist-keine-Krankheit“ sei jedenfalls als großer Schritt zu werten, den selbstständigen Unternehmerinnen mit Kinderwunsch den Start in die junge Familie zu erleichtern. *Quellen: Info der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Dentista-PM vom 16.02.2017*

## Medien &amp; Internet

Stiftung Gesundheit:  
Bedeutung des Internets stark rückläufig

## Praxispersonal als Marketing-Faktor immer wichtiger

Der Stellenwert von Internet-Aktivitäten wie beispielsweise das Betreiben einer eigenen Praxis-Homepage oder Teilnahme an Online-Verzeichnissen oder -Portalen ist bei den niedergelassenen Ärzten nach Auffassung der **„Stiftung Gesundheit“** rückläufig. Die webbasierten Marketing-Maßnahmen hätten laut jüngsten Umfragen bei den Medizinern sogar „drastisch an Bedeutung verloren“ (2013: 83,6 Prozent, 2016: 60,4 Prozent), meldet die Stiftung in einer Presseinformation über Studienergebnisse aus der Reihe „Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit“. Gewonnen habe dagegen ein sehr traditioneller Wert: Das Praxispersonal als Marketing-Faktor habe in den vergangenen Jahren deutlich zugelegt und rangiere mit 57,1 Prozent nur noch knapp hinter dem rückläufigen Internet-Wert.

„Die Ergebnisse zeigen, wie fundamental wichtig die persönliche Interaktion im Praxisalltag noch immer ist“, bilanzierte **Stefanie Woerns, Vorstandsmitglied der Stiftung Gesundheit**. Dass Ärzte derzeit vermehrt auf klassische Werte setzen, könne mit einer allgemeinen Verunsicherung durch die zunehmende Digitalisierung und Technisierung in der Patientenversorgung zusammenhängen. Dies werde die Stiftung Gesundheit in den kommenden Jahren weiter beobachten. *Quelle: Presseinformation der „Stiftung Gesundheit“ vom 21. Februar 2017*

## Alterssicherung

Förderung verweigert

Kläger:  
Offensichtliche  
Benachteiligung

## Rechtsanwalt klagt gegen Ausschluss von der Riester-Rente

Der **Bund der Steuerzahler (BdSt)** macht in der aktuellen Ausgabe seiner Zeitschrift „Der Steuerzahler“ auf die Verfassungsklage eines Rechtsanwaltes aufmerksam, der sich durch den Ausschluss von der Riester-Zulage benachteiligt sieht. Als angestellter Anwalt ist er Mitglied des Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerks und zahlte seit dem Jahr 2005 Eigenbeiträge in einen zertifizierten Riester-Vertrag. Nach Auffassung der **Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)** gehört er – anders als Versicherte der Deutschen Rentenversicherung und Beamte – nicht zum „begünstigten Personenkreis“. Die Behörde buchte daraufhin die Zulagen zurück. Das zuständige **Finanzgericht Berlin-Brandenburg** und auch der **Bundesfinanzhof** wiesen die Klagen des Rechtsanwaltes hiergegen mit folgender Begründung ab: Ziel der Riester-Förderung sei es, Versorgungslücken im Alter zu schließen, die aufgrund des sinkenden Rentenniveaus entstehen. Die in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversicherten Personengruppen müssten jedoch keine gesetzliche Kürzung der Rentenhöhe befürchten und seien deshalb nicht zulagenberechtigt. Der Rechtsanwalt sieht in der Verweigerung der Zulage nach wie vor einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und legte Verfassungsbeschwerde ein (Az.: 2 BvR 1699/16). Er argumentiert, dass auch Mitglieder eines Versorgungswerks sehr wohl vom demographischen Wandel mit sinkenden Leistungen und höherem Renteneintrittsalter betroffen seien und deshalb nicht von der Förderung ausgeschlossen werden dürften. *Quelle: „Der Steuerzahler“ 03/17*

## Steuern

## Auch Finanzamt muss Vertrauensschutz wahren

Ein **Finanzamt** verstößt gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn es zunächst aufgrund einer einvernehmlichen Beendigung eines Finanzrechtsstreits den angefochtenen Steuerbescheid zwar aufhebt, im Anschluss daran aber erneut einen inhaltsgleichen Verwaltungsakt erlässt. So entschied der **Bundesfinanzhof (BFH)** unter Aktenzeichen X R 57/13). *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*